

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

151. Stück, 21.09.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 21. Septbr. 1922.) 151. Stück.

Inhalt:

- Nr. 289. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 12. September 1922 wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 20. Juli 1922.
- Nr. 290. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.
- Nr. 291. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. September 1922, betreffend die Regelung der Einfahrt aus der Weser in die Geeste.

Nr. 289.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg wegen Ergänzung des Anleihegesetzes vom 20. Juli 1922.

Oldenburg, den 12. September 1922.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg wird folgendes bestimmt:

Einziger Artikel.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der durch das Anleihegesetz vom 20. Juli 1922 § 2 bestimmten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu



Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Oldenburg, den 12. September 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanzen.

Meyer.

Tanzen.

Nr. 290.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 18. September 1922.

Auf Grund der Bundesratsbekanntmachung über die Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten vom 30. August 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 745) verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Vorräte an Kartoffeln unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Die Aufsicht üben die für den Anbauort beziehungsweise Lagerungsort zuständigen Polizeibehörden, sowie die hierfür zuständigen Hauptstellen und Sammelstellen für Pflanzenschutz aus.

§ 2.

Zuständige Polizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte erster Klasse, im Landesteil



Lübeck die Regierung, für die Stadt Tutin der Stadtmagistrat, im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeister.

§ 3.

Die nach §§ 1 und 2 zuständigen Behörden und Stellen sind berechtigt, die mit Kartoffeln bebauten Felder und die Lagerräume für Kartoffeln zu betreten, die Kartoffeln und Kartoffelpflanzen zu besichtigen und hiervon zum Zweck der erforderlichen Untersuchung im angemessenen Umfange zu entnehmen.

§ 4.

Krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder gelagerten Kartoffeln sind sofort dem zuständigen Gemeindevorstand anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte des Grundstücks, auf welchem die krankheitsverdächtigen Kartoffeln angebaut sind, bei Vorräten derjenige, der sie in Verwahrung hat.

Der Gemeindevorstand hat die Anzeige unverzüglich an die zuständige Hauptstelle für Pflanzenschutz weiterzuleiten und der zuständigen Polizeibehörde hiervon Mitteilung zu machen.

§ 5.

Jeder Kartoffelerzeuger und Besitzer von Kartoffeln, auf dessen Feldern beziehungsweise unter dessen Vorräten der Kartoffelkrebs festgestellt wird, ist verpflichtet, der zuständigen Polizeibehörde über den Verbleib bereits veräußerter Kartoffeln und die Herkunft der von ihm erworbenen Kartoffeln Auskunft zu erteilen und ihr seine Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

§ 6.

Die von den Feldern, wo Krebskrankheit festgestellt ist, geernteten Kartoffeln müssen gesondert gelagert werden.



Die unter den Kartoffelvorräten festgestellten verseuchten Kartoffelbestände müssen von anderen Kartoffelbeständen getrennt gehalten werden.

§ 7.

Auf dem Felde, das krebzkrankte Kartoffeln getragen hat, müssen die Rückstände der Kartoffelpflanzen sorgfältig gesammelt und verbrannt werden.

Es dürfen auf solchen Feldern nur Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen Anfall des Kartoffelkrebses widerstandsfähig sind. Die für den Anbau zugelassenen Kartoffelsorten werden von der Hauptstelle für Pflanzenschutz bekanntgemacht. Bei dieser Anbaubeschränkung verbleibt es, bis sie von der zuständigen Polizeibehörde ausdrücklich aufgehoben wird.

Im Landesteil Oldenburg kann vom Ministerium des Innern, im Landesteil Lüneburg und Birkenfeld von den Regierungen der Kartoffelanbau auf verseuchten Feldern längstens für die Dauer von 6 Jahren verboten werden.

§ 8.

Die von verseuchten Feldern geernteten Kartoffeln, die Kartoffeln von Beständen, in denen Kartoffelkrebs festgestellt ist, und Kartoffeln, welche mit verseuchten Kartoffeln vermischt worden sind, dürfen

1. nicht als Pflanzkartoffeln verwendet werden;
2. nicht ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde aus dem Betriebe, in dem sie gebaut worden sind, beziehungsweise in welchem sie lagern, entfernt werden. Die Erlaubnis ist nicht erforderlich für die Entnahme von Kartoffeln zur Untersuchung nach den Bestimmungen des § 3;
3. in rohem Zustande nicht verfüttert oder sonst verbraucht werden.



Auch die Abfälle der Kartoffeln müssen sorgfältig gesammelt, und vor der Verfütterung gekocht oder sonst verbrannt werden.

Die Erlaubnis nach Ziffer 2 soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die verseuchten Kartoffelbestände im Betriebe des Kartoffelbesizers nicht verwertet werden können und wenn die Kartoffeln einem Erwerber zugeführt werden, der sich verpflichtet, sie in seinem Betriebe unter Beobachtung der vorstehenden Benutzungsbeschränkungen zu verwerten.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 2 der Bundesratsbekanntmachung vom 30. August 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 *M* oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10.

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden für den Landesteil Oldenburg vom Ministerium des Innern, für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld von den Regierungen erlassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 18. September 1922.

Staatsministerium.

(Siegel)

Tanken.

Meyer.

Zimmermann.



Nr. 291.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Regelung der Einfahrt aus der Weser in die Geeste.

Oldenburg, den 18. September 1922.

In Übereinstimmung mit den Regierungen von Preußen und Bremen erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums zur Ergänzung der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser, von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Vesum vom 15. Dezember 1911, folgende Bekanntmachung:

„Schiffe, die aus der Weser in die Geeste einlaufen wollen, müssen in so großem Bogen einfahren, daß sie in der Lage sind, das Fahrwasser in der Geeste klar zu übersehen, um auslaufenden Schiffen rechtzeitig ausweichen zu können. Dampfer oder Motorfahrzeuge haben vor dem Einlaufen einen mindestens 8 Sekunden langen Ton mit der Dampfpeife oder dem Nebelhorn zu geben. Dasselbe Zeichen haben die die Geeste verlassenden Dampf- oder Motorschiffe kurz vor der Ausfahrt zu geben. Die Fahrt muß in jedem Falle so verlangsamt werden, wie es sich mit der sicheren Führung des Fahrzeuges verträgt.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 600,— *M* oder mit Haft bestraft.“

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. September 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.



Gesetzblatt

Nr. 122

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XII. Band. (Ausgabe des 29. Sept. 1927) 153. Band

Inhalt

- Nr. 292. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. September 1927, betreffend Vorfahrung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1900 über die Sachschwierig- und Heftschwierigkeiten erlassenen Ministerialbestimmung vom 1. Dezember 1900.
- Nr. 293. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. September 1927 wegen Geltung des Übergangsabkommens nach § 30 des Reichsblutrechtsabkommens vom 12. August 1920.

Nr. 292:

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorfahrung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1900 über die Sachschwierig- und Heftschwierigkeiten erlassenen Ministerialbestimmung vom 1. Dezember 1900.

Oldenburg, den 18. September 1927.

Die zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 2. Juni 1900 über die Sachschwierig- und Heftschwierigkeiten erlassene Ministerialbestimmung vom 1. Dezember 1900 wird unter Aufsichtung der Ministerialbestimmung vom 30. Juni 1923 wie folgt geändert:



Nr. 291.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Regelung der
Einfahrt auf der Weser in die Weese.

Oldenburg, den 18. September 1902.

In Übereinstimmung mit den Regierungen von Preußen und Bremen erläßt das Staatsministerium auf Grund des Artikels 13 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums zur Ergänzung der vorzeitlichen Vorschriften für die Schifffahrt und Fährerei auf der Weser, von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Hoteleand-Schuttturm, sowie auf der Weese und Seejam vom 15. Dezember 1911, folgende Bekanntmachung:

Schiffe, die aus der Weser in die Weese einlaufen wollen, müssen in so großem Bogen einfahren, daß sie in der Bucht sind, das Fahrwasser in der Weese klar zu übersehen, um ankommenden Schiffen rechtzeitig ausweichen zu können. Dampfer oder Motorfahrzeuge haben vor dem Einlaufen einen mindestens 8 Sekunden langen Ton mit der Dampfpeise oder dem Nebelhorn zu geben. Dasselbe Zeichen haben die die Weese verlassenden Dampf- oder Motorschiffe kurz vor der Ausfahrt zu geben. Die Fahrt muß in jedem Falle so verlangsamt werden, wie es sich mit der sicheren Führung des Fahrzeuges verträgt.

Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 500,— *M* oder mit Haft bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 18. September 1902.

Ministerium des Verkehrs.
Kemper.

